

Ministerium für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Der Minister -



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Gemeinde Gägelow  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Grevesmühlen-Land  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Eingegangen

29. März 2022

PIE 577

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Schwerin, 22.03.2022

**Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft**

**Ihr Antrag vom 04.02.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit dem beiliegenden Bewilligungsbescheid eine finanzielle Zuweisung nach der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft in Höhe von 94.480,00 Euro gewährt.

Die Wohnungsbaualtschulden aus der DDR-Zeit belasten auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung viele Gemeindehaushalte und kommunale Wohnungsunternehmen in den östlichen Bundesländern und sind deshalb schon seit geraumer Zeit in der politischen Diskussion. Mecklenburg-Vorpommern hat es schließlich - unter Mitwirkung aller politischen Ebenen und als bisher einziges Bundesland - geschafft, eine verbindliche Regelung zu Gunsten der kommunalen Ebene zu schaffen.

Die Ablösung und Unterstützung der Kommunen ist ein wichtiger Schritt, mehr finanzielle Freiräume in den kommunalen Haushalten zu schaffen. Dafür werden der kommunalen Ebene ab dem Jahr 2020 über den Kommunalen Entschuldungsfonds, jährlich 25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrienenstraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-2984  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

Dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung war es in der Umsetzung besonders wichtig, ein möglichst einfaches und verwaltungsökonomisches Verfahren zu Grunde zu legen, welches auch die Verwaltungskosten in Grenzen hält und über das Landesförderinstitut eine schnelle Bearbeitung sicherstellt.

Als Innenminister hätte ich gerne eine persönliche Übergabe des Bescheides vorgenommen. Mit Blick auf die auch in Mecklenburg-Vorpommern weiter fortbestehende Pandemielage muss ich hiervon aber leider Abstand nehmen. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis.

Ihnen und Ihrer Gemeinde wünsche ich alles Gute. Ich hoffe, dass sich durch die Entlastung auch in Ihrer Gemeinde wieder mehr Möglichkeiten ergeben, vor Ort und für Ihre Einwohner Investitionen zu tätigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Pegel', written in a cursive style.

Christian Pegel

Gemeinde Gägelow  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Grevesmühlen-Land  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

**Förderbereich Wohnen**

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	<b>WAS-21-0117</b>
ANSPRECHPARTNER	Stefan Schulz
TEL	0385 6363-1349
FAX	0385 6363-1212
MAIL	stefan.schulz@lfi-mv.de
DATUM	22.03.2022

## B e s c h e i d

über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen: WAS-21-0117  
Beantragte Restvaluta: 203.837,45 EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.02.2021, hier eingegangen am 04.03.2021, wird Ihnen zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes) für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von

94.480,00 EUR

(in Worten: vierundneunzigtausendvierhundertachtzig Euro)

bewilligt.

Ihre Angaben im Rahmen der Antragstellung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V wird über den beantragten Betrag von 109.357,45 EUR, der über den bewilligten Betrag von 94.480,00 EUR hinausgeht, nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission gesondert entschieden.

### I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Hilfe erfolgt auf Grundlage

- des § 26 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),

- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen
- der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.2021,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L 352, 1,

## **II. Begründung**

Gemäß Ihren Angaben im Antrag lagen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von 203.837,45 EUR vor.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft; der Gewährung der Zuweisung im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.

Mit der vorliegenden Zuweisung wird die antragstellende Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Rückführung der Altverbindlichkeiten unterstützt.

## **III. Zuweisungszweck**

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie dient allgemein dazu, die Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, zu unterstützen.

Die mit diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen zum Zweck erfolgen entsprechend den mit Ihrem Antrag gemachten Angaben zu den Altverbindlichkeiten und deren Rückführung. Insofern ist die Zuweisung ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

## **IV. Höhe der Zuweisung**

Die Höhe der Zuweisung entspricht dem De-minimis-Beihilfe Höchstbetrag unter Berücksichtigung bereits bewilligter De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

## **V. Auszahlung und Verwendung der Zuweisung**

1. Die bewilligte Zuweisung ist bis zum 31.05.2022 mit dem anliegenden Vordruck anzufordern.
2. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten..
3. Die Zuweisung ist sofort nach Auszahlung dem kommunalen Wohnungsunternehmen zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei der Weiterleitung der Zuweisung ist auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zuweisungsempfänger und dem kommunalen Wohnungsunternehmen sicherzustellen,

dass das kommunale Wohnungsunternehmen die Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben, einhält.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung die Altverbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre, kann die Zuweisung für eine unterjährige Tilgung verwendet werden.
5. Diese Zuweisung in Höhe von 94.480,00 EUR ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) bzw. den diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb des Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (bzw. 100.000,00 EUR im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten.

Dieser Bescheid dient als De-minimis-Bescheinigung und ist

- dem kommunalen Wohnungsunternehmen mit dem Hinweis, ebenfalls die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten, zur Kenntnis zu geben,
- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Aufforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe unaufgefordert als Nachweis über bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

#### **VI. Verwendungsnachweis**

Als Nachweis der Verwendung ist bis zum 30.10.2025 ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die vollständige Tilgung der Altverbindlichkeiten einzureichen.

#### **VII. Subventionserheblichkeit der Angaben**

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

#### **VIII. Transparenz- und Datenschutzhinweise**

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Noack



Stefan Schulz

Anlagen:

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“

Durchschrift nachrichtlich an (ohne Anlagen)

Kommunalaufsicht

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Absender:

Gemeinde Gägelow  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Grevesmühlen-Land  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich der Nord/LB  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

## Erklärung

Ich/Wir bestätige/n den Erhalt des Bescheides des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern

vom: 22.03.2022

Aktenzeichen: WAS-21-0117

-----  
(Datum)

(Siegel/Stempel)

-----  
(Unterschrift/ Unterschriften)

### Hinweis:

Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorfristig herbeiführen, wenn Sie nachstehend durch Ihre Unterschrift den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs erklären. Die Auszahlung der Zuweisung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist.

-----  
(Datum)

(Siegel/Stempel)

-----  
(Unterschrift/ Unterschriften)

Absender  
 Gemeinde Gägelow  
 Der Bürgermeister  
 durch das Amt Grevesmühlen-Land  
 Rathausplatz 1  
 23936 Grevesmühlen

Eingangsstempel	
Aktenzeichen:	WAS-21-0117

Landesförderinstitut  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Postfach 16 02 55  
 19092 Schwerin

## Mittelanforderung

**Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V**

Bescheid vom:	22.03.2022
über eine Zuweisung in Höhe von:	94.480,00 EUR
Mittelanforderung in Höhe von:	94.480,00 EUR

### Bankverbindung

Der auf der Grundlage o. g. Erstattungsbescheides ermittelte Erstattungsbetrag ist auf das folgende Konto des Zuweisungsempfängers zu überweisen.

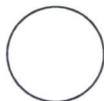
IBAN:

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name und Ort des Kreditinstituts:

---

Ort, Datum
rechtsverbindliche Unterschrift/en

 Stempel/Siegel
---